

**637/A XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 20.03.2002**

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetz geändert wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetz 1950 geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volkszählungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 398/1976, wird wie folgt geändert:

Die §§ 10, 11 und 12 entfallen

### **Begründung:**

In den §§ 10, 11 und 12 des Volkszählungsgesetzes in der genannten Fassung wird die geheime Erhebung der Familiensprache geregelt. Die Erhebung der Familiensprache und/oder der Umgangssprache der Bevölkerung bzw. von Bevölkerungsteilen sollte in modernen demokratischen Rechtsstaaten im Rahmen der regulären Volkszählungen und nicht durch eine geheime Erhebung stattfinden. Die bisherige Art und Weise der geheimen Familienspracherhebung wurde nicht ohne Grund als "geheime Minderheitenfeststellung" gedeutet. Ihre Umsetzung diene dazu und droht auch heute, durch geheime Zählung die Zahl der Angehörigen einer sprachlichen Minderheit festzustellen, um Rechte dieser Minderheit von ihrer quantitativen Größe abhängig zu machen. Moderner Minderheitenschutz versteht sich allerdings als Schutz der Minderheitenrechte als Individualrechte unabhängig von der zahlenmäßigen Größe der Minderheit. Daher sind die genannten Bestimmungen ersatzlos zu streichen.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.*